

Belgard = Polziner Kreisblatt

No. 12

Mittwoch, den 13. Februar

1929

Siebenundstebzigster Jahrgang



Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RMt. monatlich in der Geschäftsstelle dieses Blattes, sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig. Gerichtsstand: Belgard an der Persante. Geschäftsstelle: Hindenburgstraße 16.

Ämtlicher Teil.

Änderung des Namens der Stadtgemeinde Marggrabowa.

Durch Erl. des Preuß. Staatsmin. v. 21. 12. 1928 ist der Name der Stadtgemeinde Marggrabowa im Kreise Oletzko in „Treuburg“ umgeändert worden.

Belgard, den 11. Februar 1929.

Der Landrat.

Dr. Janzen.

Personliches.

Der Landjäger auf Probe Zorn ist vom 1. d. Mts. ab in Hohenwardin stationiert und hat als Dienstbezirk die Ortsteile Hohenwardin einschließlich der Ortsteile Broßland, Gr. und Kl. Fewsberg, Lühig mit Neulugig, Quisbernow erhalten

Belgard, den 8. Februar 1929.

Der Landrat.

J. B. Kanstein, Regierungsassessor.

Polizeiverordnung

zum Schutze der Großtrappe (Otis tarda L) über die in der Preussischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 vorgesehene Schonzeit hinaus.

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes im Wortlaut der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (G.S. S. 83) in Verbindung mit dem § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) wird für den Umfang des Staatsgebietes folgendes angeordnet:

§ 1. Bis zum 31. Dezember 1932 sind Großtrappenhähne und Großtrappenhennen mit jeder Nachstellung zu versehen mit der Maßgabe, daß Großtrappenhähne im Monat März erlegt werden dürfen.

§ 2. Bis zum 31. Dezember 1932 ist das Zerflören oder Ausheben von Nestern, das Zerflören oder Ausheben von Eiern, das Ausnehmen oder Töten von Jungen dieser Vogelart verboten.

§ 3. (1) Die Bestimmungen der §§ 5, 7 und 8 der Ministerialpolizeiverordnung vom 30. Mai 1921 finden sinn-gemäße Anwendung (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 172 vom 26. Juli 1921).

(2) Die Zwergrappe (Otis tetrax L) ist durch Ministerialpolizeiverordnung vom 30. Mai 1921 dauernd für das ganze Jahr geschützt.

§ 4. Wer vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft, soweit nicht schärfere Strafvorschriften anzuwenden sind.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt am 25. Januar 1929 in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1928.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Der Preussische Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

U 4 17502/28.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Belgard, den 11. Februar 1929.

Der Landrat.

Dr. Janzen.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Auf Grund der §§ 18 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.G.Bl. S. 519) wird hiermit zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1.

Der erste Absatz des § 1 der Biehseuchenpolizeilichen Anordnungs zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 28. November 1928 (Amtsblatt Stück 48, Seite 168) erhält folgenden Wortlaut:

„Sämtliche mit der Eisenbahn aus den bayerischen Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben sowie aus den württembergischen Ober- und Neckarkreis und Donaukreis und dem Schlachthof in Stuttgart in den Regierungsbezirk Rösslin eingeführten Rinder unterliegen bei der Entladung der Untersuchung durch den beamteten Tierarzt oder dessen Stellvertreter.“

§ 2.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rösslin, den 15. Januar 1929.

Der Regierungspräsident.

1 D 18 Nr. 1597.

Veröffentlicht

im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Dezember 1928 — Kreisblatt Seite 3 für 1929 —.

Belgard, den 6. Februar 1929.

Der Landrat.

J. B. Kanstein, Regierungsassessor.

Betrifft: Polizeiliche Revision der Meßgeräte.

Die Polizeiverwaltung Belgard sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises mit Ausnahme der zu Feleritz, Kollatz, Muttrin, Tiegow, Zuchen, Reinfeld, Damen und Brügen erinnere

ich an sofortige Erledigung meiner Kreisblattsverfügung vom 9. Dezember v. J., Kreisblatt Nr. 99, betr. Berichterstattung über das Ergebnis der im Jahre 1928 erfolgten Revision der Maße und Gewichte.

Belgard, den 8. Februar 1929.

Der Landrat.

J. B. Kanstein, Regierungsassessor.

Unfallbeitragsvorschlüsse für 1929.

Die Herren Ortsvorsteher ersuchen wir dringend, die angeforderten Beitragsvorschlüsse für 1929 (Januar rate 1929) umgehend an die hiesige Kreis kommunalkasse abzuführen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Die Hebeliste und der Heberollenauszug sind an uns zurückzusenden.

Auf unsere Bekanntmachung vom 13. Dezember 1928 im Kreisblatt Nr. 100 für 1928 nehmen wir Bezug.

Belgard, den 11. Februar 1929.

Vorstand der Sektion Belgard
der Pommerischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
J. B. Kanstein, Regierungsassessor.

Der Plan über die Herstellung einer unterirdischen Telegraphenlinie an der Landstraße von Biezeneff nach Reinfeld (Kreis Belgard) liegt bei dem Postamt in Schivelbein von heute ab 4 Wochen öffentlich aus.

Telegraphenbauamt Rösslin.